



Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)  
 Office fédéral de l'aviation civile (OFAC)  
 Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC)  
 Federal Office for Civil Aviation (FOCA)

## UNTERBINDUNG DES LUFTFRACHTVERKEHRS MIT DER REPUBLIK IRAK UND DEM STAAT KUWAIT

### Verfügung an alle Benützer des schweizerischen Luftraumes zum Zwecke der Beförderung von Frachtgütern

Das *Bundesamt für Zivilluftfahrt* erlässt gestützt auf die Bundesratsverordnung vom 7. August 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait (SR 946.206), im Lichte der Resolution 670 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. September 1990 sowie in Anwendung von Artikel 15 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) die folgende Verfügung an sämtliche Luftfahrtgesellschaften und Luftfahrzeughalter, die einen Geschäftssitz, Wohnsitz oder eine Vertretung in der Schweiz haben, sowie an alle Benützer des schweizerischen Luftraumes zum Zwecke der Beförderung von Frachtgütern:

1. Ab sofort sind Abflüge aus schweizerischem Hoheitsgebiet sowie Ueberflüge schweizerischen Hoheitsgebietes durch Luftfahrzeuge, welche Frachtgüter an Bord führen, die aus dem Irak oder Kuwait stammen oder für diese Staaten bestimmt sind, untersagt.
2. Die Einhaltung dieses Verbotes wird durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt, die verantwortlichen Stellen der Flugsicherung und der schweizerischen Flugplätze kontrolliert. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafandrohungen gemäss der Bundesratsverordnung vom 7. August 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Iran und dem Staat Kuwait.
3. Ausgenommen vom Luftembargo sind unter anderem Lebensmittel, welche aus humanitären Gründen befördert werden, sowie Lieferungen, welche ausschliesslich dem medizinischen Gebrauch dienen. Ausnahmen zum Ueberflugverbot können in besonderen Fällen gewährt werden. Ueber Ausnahmegewilligungen für die Befreiung vom Luftembargo entscheidet in jedem Falle das Bundesamt für Zivilluftfahrt.
4. Diese Verfügung sowie Entscheide über Ausnahmegewilligungen können mit Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement angefochten werden.

Bern, den 2. Oktober 1990

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT  
 Der Direktor

  
 Max Neuenschwander

